

4. Das Erfordernis von Lebenserfahrung und Reife ließ es unter der Geltung des GVG von 1963 (§ 48) geraten sein, die Erlangung eines Mindestalters von 25 Jahren zu einer Voraussetzung für die Erlangung des Richteramtes zu machen. Das GVG von 1974 schreibt ein Mindestalter nicht mehr vor, sondern verlangt nur das Wahlrecht, das heißt der Sache nach das passive Wahlrecht. Dieses beginnt nach Art. 22 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>8</sup>. Da in diesem Alter wohl kaum Lebenserfahrung und Reife vorliegen können, ist die Entscheidung über das Vorhandensein dieser Eigenschaften allein in das Ermessen der Organe gestellt, die über die Vorschläge zur Richterwahl und über die Wahl selbst zu entscheiden haben (s. Rz. 8, 9 zu Art. 95). Das gilt genauso, der Natur der Sache nach schon seit jeher, für die Voraussetzung der Charakterfestigkeit.

### III. Garantie für die Ausübung der Rechtsprechung durch Angehörige aller Klassen und Schichten

1. Während Art. 129 der Verfassung von 1949 den Ausbau der juristischen Bildungsstätten für die Angehörigen aller Schichten des Volkes vorschrieb, was in der Verfassung von 1968/1974 durch Art. 26 abgedeckt wird, und damit mittelbar eine Chance für sie schuf, Richter zu werden, sieht Art. 94 Abs. 2 eine Garantie vor. Sie soll in der demokratischen Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet sein. Art. 94 Abs. 2 führt so zu Art. 95.

2. Über die soziologische Zusammensetzung der Richterschaft liegen folgende Angaben vor: Von den im Frühjahr 1979 neugewählten Direktoren, Richtern und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen werden 82,3 Prozent ihrer sozialen Herkunft nach der Arbeiterklasse zugerechnet oder waren selbst in der materiellen Produktion tätig (Herbert Kern, Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung beständig festigen, S. 437). Im Jahre 1974 wurden durch Frohmüt Müller (Zu den Wahlen der Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen, S. 588) von den 858 Direktoren und Richtern der Kreisgerichte ihrer sozialen Herkunft nach 75 Prozent den Arbeitern, 14 Prozent den Angestellten, 3,9 Prozent den »werktätigen« Bauern, 1,2 Prozent der »Intelligenz« und 5,9 Prozent anderen werktätigen Schichten zugerechnet. Detaillierte Angaben für die Richter liegen für 1979 nicht vor. Von den 46 000 Schöffen sollen 1974 40,7 Prozent Industriearbeiter, 1979 von den 49 700 Schöffen 52 Prozent Arbeiter, 30,7 Prozent Angestellte, 8,4 Prozent Angehörige der Intelligenz und 6,1 Prozent Mitglieder von Produktionsgenossenschaften gewesen sein. Von den 55 000 Mitgliedern der 1974 gewählten Schiedskommissionen sollen 32,6 Prozent Industriearbeiter gewesen sein. Für 1979 wird folgendes Zahlenverhältnis mitgeteilt: 38,9 Prozent Arbeiter, 26 Prozent Angestellte, 17,2 Prozent Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und 8,3 Prozent Angehörige der Intelligenz. Der jeweilige Rest muß auf »die anderen werktätigen Schichten« entfallen. Die Mitglieder der betrieblichen Konfliktkommissionen

<sup>8</sup> Ebenso § 4 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).